

2013 ist „Kehraus“

Das Ende des Schornsteinfeger-Monopols

Ab Januar können Hauseigentümer ihren Kaminkehrer frei wählen. Dieses Recht war längst fällig, bringt aber auch neue Pflichten mit sich.

Bislang hatten Hauseigentümer kein Mitspracherecht bei der Wahl ihres Schornsteinfegers. Je nach zugewiesenem Kehrbezirk war ein bestimmter Betrieb zuständig – gleichgültig, ob man mit dessen Arbeit zufrieden war oder nicht. Ab Januar 2013 gilt ein geändertes Schornsteinfeger-Handwerksgesetz. Dann können Hauseigentümer selbst bestimmen, wer ihnen aufs Dach steigt.



Allerdings kommen auch neue Verpflichtungen auf die Wohneigentümer zu. „Mit dem Wegfall des Schornsteinfeger-Monopols ist es nun Aufgabe des Hausbesitzers, innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Fachbetrieb für das regelmäßige Kehren und Prüfen der Feuerstätten zu beauftragen“, erinnert Petra Uertz, Bundesgeschäftsführerin des Verbands Wohneigentum.

Bis Ende 2012 muss der zuständige Bezirksschornsteinfeger jedem Hauseigentümer einen Feuerstättenbescheid ausstellen. Dieser bestätigt die Art der Feuerungsanlage und legt fest, wann welche Wartungsarbeiten durchgeführt werden müssen. An diese Termine müssen sich die Wohneigentümer halten, wenn sie in Zukunft selbst ein Unternehmen mit den Kehrarbeiten beauftragen.

Einen Bezirksschornsteinfeger wird es auch ab 2013 geben. Er bleibt Ansprechpartner für die Wohneigentümer seines Bezirks und ist für die Überwachung der Kehrarbeiten zuständig. Anhand spezieller Formblätter müssen Hauseigentümer dem Bezirksschornsteinfeger fortan belegen, dass die fälligen Arbeiten durchgeführt wurden. Spätestens zwei Wochen nach dem im Feuerstättenbescheid festgelegten Termin muss der Bezirksschornsteinfeger benachrichtigt werden. „Ansonsten kann ein Bußgeld drohen“, so Uertz.

Außerdem darf die Bauabnahme neuer Feuerstätten und Schornsteine weiterhin nur der Bezirksschornsteinfeger vornehmen. Auch die kostenpflichtige Feuerstättenschau, die ab 2013 zweimal in sieben Jahren durchgeführt werden muss, nimmt ausschließlich der Bezirksschornsteinfeger vor.

Der Abstand zwischen den beiden Feuerstättenschau, liegt im Ermessen des Bezirksschornsteinfegers. Derzeit gibt es noch keine gesetzliche Regelung, wie groß der Abstand zwischen den beiden Feuerstättenschau sein soll. Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks empfiehlt seinen Mitgliedern jedoch, dass dazwischen nicht weniger als drei Jahre und nicht mehr als vier Jahre liegen sollten. In der Praxis bedeutet dies, dass etwa alle 3,5 Jahre eine Feuerstättenschau durchgeführt würde.